

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/429/2021		
Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Übertragung an die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Nach § 106 Abs. 1 NKomVG kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister nur

1. die repräsentative Vertretung der Gemeinde,
2. der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss,
3. die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin/ dem Gemeindedirektor,
4. die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie deren Pflichtenbelehrung obliegt.

Die übrigen Aufgaben werden dann gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG von der Samtgemeindebürgermeisterin/ dem Samtgemeindebürgermeister übernommen, wenn diese dazu bereit ist.

Seit dem 01.05.2014 nimmt Samtgemeindebürgermeisterin Hildegard Schwertmann-Nicolay diese Aufgaben wahr. Die erste Beauftragung endete am 31.10.2016, wurde am 01.11.2016 erneut begründet und endete nun mit Ablauf der Wahlperiode am 31.10.2021.

Samtgemeindebürgermeister Hildegard Schwertmann-Nicolay ist weiterhin bereit, diese Aufgaben zu übernehmen. Sie ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und führt die Bezeichnung „Gemeindedirektorin“.

Die Wahlperiode der Samtgemeindebürgermeisterin endet am 30.04.2022.

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeindebürgermeisterin Hildegard Schwertmann-Nicolay wird für die Dauer von November 2021 bis April 2022 mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Neuenkirchen betraut. Sie führt die Bezeichnung „Gemeindedirektorin“ und ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeindedirektorin erhält für ihre nebenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 11.12.2001 und der Änderungssatzungen vom 28.11.2013 und vom 14.06.2016.